

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

23. Oktober 2024

Nr. 45 / S. 1

- |          |  |         |
|----------|--|---------|
| 175/2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 6 „Hinter Nüssen Hause II“ und die 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg sowie die Bekanntmachung des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit                                      | 2 - 4   |
| 176/2024 | Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold – Höhere Naturschutzbehörde – über die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete“ im Kreis Paderborn   | 5 - 7   |
| 177/2024 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Gesundheitsamt – über die Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10. 10. 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln | 8 - 10  |
| 178/2024 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel sowie Standortverschiebung von einer Windenergieanlage in Borchon-Etteln sowie die Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40450-24-600  | 11 - 12 |



### Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

[www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen) oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen  
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter [www.kreis-paderborn.de/amtsblatt](http://www.kreis-paderborn.de/amtsblatt) eingesehen werden  
oder scannen Sie den QR-Code



175/2024



Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

**Aufstellung des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 6 „Hinter Nüssen Hause II“ und 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg  
Bekanntmachung des Aufstellungs- und Änderungsbeschlusses und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 sowie 10.02.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss vom 12.03.2020:

*„Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 6 „Hinter Nüssen Hause II“ sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes. Ziel der Planung ist die Ausweisung von weiteren Wohnbauflächen. Der Aufstellungs- u. Änderungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslegung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“*

### Beschluss vom 10.02.2022:

*„Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt das Plangebiet des Bebauungsplanes „Hinter Nüssen Hause II“ entsprechend der Verwaltungsvorlage um die in der Anlage rot gekennzeichnete Fläche zu erweitern. Die Verwaltung wird beauftragt das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchzuführen. Die Erweiterung des Plangebietes gilt analog für die Durchführung der notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg.“*

Die Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 6 „Hinter Nüssen Hause II“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 6 „Hinter Nüssen Hause II“ und der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Vorentwurf einschl. Begründung und der Wasserhaushaltsbilanz des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 6 „Hinter Nüssen Hause II“ sowie der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg in der Zeit

**vom 28.10.2024 bis einschl. 28.11.2024**

auf der Internetseite <https://www.bad-wuennenberg.de/de/stadt/bauen-und-wohnen/bauleitplanung/> und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauportal.nrw/> dort unter der Rubrik „Bauleitplanung/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ veröffentlicht.

Die Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bleiwäsche Nr. 6 „Hinter Nüssen Hause II“ sowie zur 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg werden des Weiteren im vorgenannten Zeitraum während der Dienststunden beim Liegenschaftsamt der Stadt Bad Wünnenberg, Zimmer 05, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg, öffentlich ausgelegt.

#### Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden (z.B. per Mail an die [vps@bad-wuennenberg.de](mailto:vps@bad-wuennenberg.de), schriftlich, zur Niederschrift, etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Bad Wünnenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ferner

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**81. Jahrgang**

**23. Oktober 2024**

**Nr. 45 / S. 4**

wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Wünnenberg, 15.10.2024



Wittler  
Vertretungsberechtigt  
gem. § 68 GO

176/2024

## **Bekanntmachung**

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der nachstehenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete“ im Kreis Paderborn.

Die nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Paderborn enthalten Regelungen über die Gültigkeitsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung.

Diese befristete Gültigkeitsdauer, dass ordnungsbehördliche Verordnungen nach 20 Jahren außer Kraft treten, stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und keine eigenständige Außerkrafttretensregelung dar und findet mit Regelung im neu eingefügten § 50a des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) keine Anwendung mehr. Demnach gelten nunmehr ordnungsbehördliche Verordnungen gemäß LNatSchG NRW unbefristet.

Zur Klarstellung ist eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich.

Die Bezirksregierung Detmold beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der nachfolgenden ordnungsbehördlichen Verordnungen für Naturschutzgebiete im Kreis Paderborn. Weitergehende inhaltliche Änderungen der Verordnungen erfolgen nicht.

1.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hederaue mit Thüler Moorkomplex“ in den Städten Salzkotten und Delbrück, Kreis Paderborn

2.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sültsoid“ in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn

3.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erdgarten-Lauerwiesen“ in der Stadt Delbrück und der Gemeinde Hövelhof, Kreis Paderborn

4.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rixel“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

5.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Boker Heide“ in den Städten Delbrück und Salzkotten, Kreis Paderborn

6.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gunnwiesen“ in den Städten Delbrück und Salzkotten, Kreis Paderborn

7.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietberger Emsniederung“ in der Stadt Rietberg, Kreis Gütersloh und der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

8.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Steinhorster Becken“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

9.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Rabbruch und Osterheuland“ in der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn

10.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Egge-Nord“ in der Gemeinde Altenbeken, Kreis Paderborn und der Stadt Steinheim, Kreis Höxter

11.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Scheelenteich“ in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn

Die öffentliche Auslegung gemäß § 46 LNatSchG NRW wird gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die grundsätzlich angeordnete physische Auslegung wird gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen.

Der Verordnungsentwurf kann in der Zeit vom 05.11.2024 bis zum 05.12.2024 im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Detmold, <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-5/dezernat-51/aktuelles-aus-dem-naturschutz>, eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, im Nebengebäude E, 3. OG, Raum E.03.42 montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00, donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr eingesehen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Es wird gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter 05251/308-6611 oder 05251/308-6605.

Außerdem können die Unterlagen bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Zimmer A 217, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Besucherregelungen.

Es wird gebeten, telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter 05231/71-5107 oder 05231/71-5123.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**81. Jahrgang**

**23. Oktober 2024**

**Nr. 45 / S. 7**

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn und bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold ausschließlich schriftlich erheben. Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift werden gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG bei der Behörde abgeschlossen

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Detmold als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Detmold, den 21.10.2024

Az.: 51.2.1-003/2024-003

Bezirksregierung Detmold  
- Höhere Naturschutzbehörde -  
Im Auftrag  
gez. Bremer

177/2024

**Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung des Bundesministeriums für  
Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 10. 10. 2024 (BAnz AT  
17.10.2024 B4) bezüglich des Versorgungsmangels der Bevölkerung mit isotonischen  
natriumchloridhaltigen Arzneimitteln**

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage von § 79 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 3a der Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 25. Januar 2022 (GV. NRW. S. 100) in der z. Z. geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 10. Oktober 2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4).

**Allgemeinverfügung**

**Regelungen**

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Apotheken, die ihren Sitz im Gebiet des Kreises Paderborn haben.

I. **Gestattung**

Den öffentlichen Apotheken sowie den Krankenhausapotheken im Gebiet des Kreises Paderborn wird im Rahmen ihres gesetzlichen Versorgungsauftrags nach § 1 Abs. 1 Apothekengesetz und auf Grundlage von § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) gestattet, in der Bundesrepublik Deutschland nicht zugelassene oder nicht in deutscher Sprache gekennzeichnete isotonische natriumchloridhaltige Arzneimittel abweichend von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AMG nach Deutschland zu verbringen sowie befristet in Deutschland in den Verkehr zu bringen.

Diese Gestattung gilt nur für Arzneimittel, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bezogen werden und dort rechtmäßig im Verkehr sind.

Eine Bevorratung der betreffenden Arzneimittel kann in angemessenem Umfang zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgen. Die maximale Höhe der Bevorratung orientiert sich an den in §§ 15 und 30 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) genannten durchschnittlichen Bedarfen.

Über das Verbringen ist eine Dokumentation anzufertigen, die eine Rückverfolgbarkeit der Lieferkette gewährleistet. Hierzu sind die Angaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ApBetrO zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Auf die Beachtung der Informations- und Beratungspflichten, die sich aus § 20 ApBetrO ergeben sowie die Vorgaben zur Abgabe durch Krankenhausapotheken und krankenhausesorgende Apotheken nach § 31 ApBetrO wird hingewiesen.

II. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Die Gestattung gilt bis einschließlich 31. März.2025.

Sollte das Bundesministerium für Gesundheit bereits zuvor feststellen, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 AMG nicht mehr vorliegt, endet diese Gestattung mit dem Zeitpunkt der Feststellung und Bekanntmachung. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**Begründung**

Die hierfür erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt durch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 10.10.2024, veröffentlicht am 17.10.2024 (BAnz AT 17.10.2024 B4) vor. Konkret hat das BMG folgendes festgestellt:

„Auf Grund des § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) macht das Bundesministerium für Gesundheit bekannt:

Der Bedarf an isotonischen natriumchloridhaltigen Lösungen kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, ungeachtet der bei den zugelassenen Arzneimitteln erfolgenden Produktion in maximaler Auslastung. Daher sind zusätzliche Importe zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich.

Bei isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Diese Feststellung ermöglicht es den zuständigen Behörden der Länder, nach Maßgabe des § 79 Absatz 5 und 6 AMG im Einzelfall ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG zu gestatten.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird bekannt machen, wenn der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt.“

Durch diese Allgemeinverfügung wird der legitime Zweck erreicht, die Versorgung der Bevölkerung mit isotonischen natriumchloridhaltigen Arzneimitteln sicherzustellen. Die getroffene Maßnahme ist geeignet, da den Apotheken eine weitere Möglichkeit zur Beschaffung und Bevorratung entsprechender Arzneimittel eröffnet wird. Die Maßnahme ist auch angemessen und auf das erforderliche Maß begrenzt, da sich diese Allgemeinverfügung darauf beschränkt, den Apotheken die Bevorratung und die Abgabe der betreffenden Arzneimittel aus EU- Ländern oder Staaten der EWR in Hinblick auf Umfang und Menge auf Basis der geltenden apothekenrechtlichen Bestimmungen zu gestatten. Die übrigen Regelungen des § 73 AMG sind einzuhalten. Eine geeignete Dokumentation des Verbringens ist in Hinblick auf die gebotene Rückverfolgbarkeit im Falle von beispielsweise Rückrufen zu führen. Überdies ist die Maßnahme auf den Versorgungsmangel befristet und endet spätestens am 31. März.2025.

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und ermöglicht es der Behörde ggf. kurzfristig zu reagieren, wenn dies insbesondere aus Gründen der Arzneimittelsicherheit erforderlich sein sollte.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**81. Jahrgang**

**23. Oktober 2024**

**Nr. 45 / S. 10**

---

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden erhoben werden.

Paderborn, 22.10.2024

Im Auftrag

gez.

Dr. Kuhnert, Lt. Amtsärztin

178/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

**AZ: 66.3/40450-24-600**

**Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel sowie Standortverschiebung von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 in Borchten-Etteln**

Antragstellerin: Windenergie Am Kleeberg GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windenergie Am Kleeberg GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Straße 69, 33181 Bad Wünnenberg, mit Bescheid vom 23.09.2024 gemäß §§ 16 und 6 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Typenwechsel sowie Standortverschiebung von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 121,87 m, einem Rotordurchmesser von 115,7 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW zum Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 110,24 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m sowie einer Nennleistung von 4.260 kW in Borchten-Etteln, Flur 2, Flurstücke 250 und 249 sowie in Bad Wünnenberg-Haaren, Flur 1, Flurstück 232, erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Die Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zu Belangen des Wasser-, Bodenschutz- und Abfallrechts, zu Belangen der zivilen Luftüberwachung, zu Belangen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie des LWL-Archäologie für Westfalen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

**24.10.2024 bis einschließlich dem 06.11.2024**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter [https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php) einsehbar.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**81. Jahrgang**

**23. Oktober 2024**

**Nr. 45 / S. 12**

---

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Paderborn, Aldegrevener Str. 10 – 14, 33102 Paderborn, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.  
Bröckling